



# LANDESAMTSLATT FÜR DAS BURGENLAND

96. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 20. März 2026

12. Stück

78.	Kinder-Krebshilfe, Bewilligung der Straßensammlung 2026.....	123
79.	Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Pflege- und Betreuungsleistungen an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland (RL EP) .....	123
80.	Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung eines Wärmepreisdeckels gemäß dem Burgenländischen Fördergesetz, LGBl. Nr. 9/2024, in der geltenden Fassung .....	123
81.	Verlust der Burgenländischen Jagdkarte von Herrn Thomas Lorenz Hoffmann .....	129
82.	Verordnung der Verbandsversammlung des Burgenländischen Müllverbandes vom 13. Dezember 2025 betreffend die Einhebung eines Müllbehandlungsbeitrages .....	129

## Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2025-026.404-6/3

OE: A2-HGA-RGI

### 78. Kinder-Krebshilfe, Bewilligung der Straßensammlung 2026

#### Kundmachung

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Verein Kinder-Krebs-Hilfe für Wien, Niederösterreich und Burgenland - Elterninitiative St. Anna Kinderspital/AKH Kinderklinik, 1090 Wien, Kinderspitalgasse 7, gemäß §§ 2, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. c des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1970, in der geltenden Fassung, für die Zeit vom 7. September 2026 bis 20. September 2026 (KW 37 und 38) die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Straßensammlung im Bereich des Landes Burgenland in Zusammenarbeit mit den Schulen des Landes zum Zwecke der Finanzierung des Projektes „Externer onkologischer Pflegedienst“ für betroffene Familien im Burgenland erteilt.

Für die Landesregierung:

**Mag. Ozlsberger, BA**

Zahl: 2024-014.988-15/18

OE: A6-HPS

## **79. Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Pflege- und Betreuungsleistungen an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland (RL EP)**

### **Präambel**

Gemäß § 14 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 - Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024, in der geltenden Fassung, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten Förderungen im Rahmen sozialer Dienste gewähren. Diese Richtlinien schaffen die Rahmenbedingungen für Förderungen von Leistungen der Seniorentagesbetreuung, mobiler Pflege- und Betreuungsdienste und für Leistungen im Rahmen des „Wohnen im Alter“ an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland.

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

### **1. Abschnitt Allgemeines**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für Personen, die ab der Interimsphase gemäß § 1 Abs. 3 „Richtlinien des Landes Burgenland zur Deckung von Personal- und Sachkosten der Betriebsführer an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland (RL BF)“ mobile Pflege- und Betreuungsdienste von einem Betriebsführer beziehen oder an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland Leistungen der Seniorentagesbetreuung bzw. Leistungen im Rahmen des „Wohnen im Alter“ in Anspruch nehmen bzw. ausgehend von einem regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkt im Burgenland mobile Pflege- und Betreuungsdienste beziehen.

#### **§ 2 Förderungsausmaß**

Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel, bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.

#### **§ 3 Grundsätze**

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und die Förderziele nicht auf andere Art und Weise erzielt werden können.

(2) Die Förderwerber haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist.

(3) Falls bei anderen Kostenträgern Förderungen für gleichartige oder ähnliche Leistungen beantragt wurden oder werden, ist dies bekannt zu geben und im Falle einer zugesprochenen Förderung gegenüber der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer im Zuge der Abwicklung der Förderung zu belegen.

(4) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

#### **§ 4**

##### **Fördergeber und Förderwerber**

(1) Fördergeber ist das Land Burgenland.

(2) Förderwerber für Leistungen der Seniorentagesbetreuung sind gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 der Burgenländischen Pflege- und Betreuungsstützpunktverordnung 2024 - Bgld. PBStützVO 2024, LGBl. Nr. 91/2024, in der geltenden Fassung, grundsätzlich dem Setting der regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktstruktur gerecht werdende Personen bis zur Pflegegeldstufe 4.

(3) Abweichend von Abs. 2 können in begründeten Einzelfällen auch Personen, die eine höhere Pflegestufe (5 bis 7) haben, für die noch keine stationäre Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim erforderlich ist, Förderwerber für Leistungen der Seniorentagesbetreuung sein.

(4) Förderwerber für die Inanspruchnahme von Leistungen der mobilen Pflege- und Betreuung sind gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 Bgld. PBStützVO 2024 Personen, die insbesondere professionelle Versorgungsleistungen durch fremde Betreuung und Hilfe jeglicher Art durch ausgebildetes Pflege- und Betreuungspersonal im Rahmen der Hauskrankenpflege benötigen.

(5) Förderwerber im Rahmen des „Wohnen im Alter“ sind gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 Bgld. PBStützVO 2024 grundsätzlich dem Setting der regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktstruktur gerecht werdende Personen vorwiegend ab dem vollendeten 60. Lebensjahr mit Pflegegeldstufe 1 bis 3, die bereits Unterstützung und Betreuung benötigen, für die aber noch keine stationäre Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim erforderlich und erfolgt ist und die ihren Alltag hinreichend alleine bewältigen können. Vorrangig soll diese Wohnform jedoch für Personen mit Pflegegeldstufen 2 bis 3 und der Pflegegeldstufe 4, solange diese ihren Alltag hinreichend alleine bewältigen können, zur Verfügung stehen. In begründeten Einzelfällen kann die Altersgrenze unterschritten werden. Menschen mit Behinderungen, die eine Wohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 Bgld. PBStützVO 2024 benötigen, müssen dem Setting des „Wohnen im Alter“ gerecht werden aber die Zugangsvoraussetzungen der Pflegegeldstufe und dem Alter nach nicht erfüllen.

(6) Personen die mit Förderwerber gemäß Abs. 5 in Wohneinheiten des „Wohnen im Alter“, die Platz für zwei Personen bieten, leben, müssen nicht die Fördervoraussetzungen gemäß Abs. 5 erfüllen. Diese Personen müssen nicht zwingend das Grundleistungspaket des „Wohnen im Alter“ gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 lit a bis e Bgld. PBStützVO 2024 in Anspruch nehmen und haben diese in diesem Fall gegebenenfalls Selbstbehalte für Leistungen der Seniorentagesbetreuung als auch für mobile Pflege- und Betreuungsdienste sowie die Kosten für Zusatzpakete gemäß § 1 Abs. 2 Z 10 lit. a, b und d Bgld. PBStützVO 2024 zu tragen. Das Zusatzpaket § 1 Abs. 2 Z 10 lit. c Bgld. PBStützVO 2024 (Wohnungsreinigung) muss nur einmal bezahlt werden.

#### **§ 5**

##### **Förderbare Leistungen**

An regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland kann die Inanspruchnahme folgender Leistungen gefördert werden:

1. Leistungen der Seniorentagesbetreuung;
2. Mobile Pflege- und Betreuungsdienste;
3. „Wohnen im Alter“.

## **2. Abschnitt Seniorentagesbetreuung**

## **§ 6 Ziele**

Die Seniorentagesbetreuung soll

1. eine wesentliche Ergänzung und Unterstützung zur mobilen und sozialen Versorgung darstellen,
2. als Entlastung von pflegenden Angehörigen und
3. als Entlastung des stationären Bereiches dienen.

## **§ 7 Betreuung**

(1) Es können gleichzeitig maximal 12 Tagesgäste gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 Bgld. PBStützVO 2024 und die Bewohnerinnen und Bewohner des „Wohnen im Alter“ betreut werden.

(2) Das Hauptaugenmerk in der Betreuung liegt in der sozialen Interaktion. Es wird ein Tagesaktivitätenplan bzw. abwechslungsreicher Wochenaktivitätenplan erstellt, der altersgerecht und biographieorientiert ausgerichtet ist, der jedoch immer individuell an die momentanen Bedürfnisse der betreuten Personen angepasst wird. Ein Jahresplan bietet einen Überblick über Veranstaltungen, saisonale und persönliche Feste, so dass auch An- und Zugehörige zeitgerecht ihr Kommen planen können.

(3) Zur Standardbetreuung zählen erforderlichenfalls auch einzelne Maßnahmen in der Unterstützung der Basisversorgung, der Unterstützung in der Körperpflege gemäß § 3a Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2024 sowie Leistungen gemäß § 14 GuKG (pflegerische Kernkompetenzen) und § 15 GuKG (Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie).

(4) Höherer Pflege- und Betreuungsbedarf liegt bei zusätzlichem Beaufsichtigungs- und Pflegeaufwand, insbesondere wegen beginnender Demenz, Inkontinenz, Kolostomieversorgung, Magensonde, Nahrungsverabreichung oder einem gleichwertigen Zustand und dies durch einen medizinisch und pflegetechnisch begründeten Nachweis eines Arztes oder der Pflegedienstleitung belegt ist, vor.

(5) Ein Besuch der Seniorentagesbetreuung ist bei besonderem und erschwerten Pflege- und Betreuungsbedarf, insbesondere bei fortgeschrittener schwerer Demenz, Weglauftendenz, schwerer Beeinträchtigung im Sozialverhalten, herausforderndem Verhalten, Aggressionspotential, akuter Suchthematik und/oder Infektionskrankheiten nicht möglich, da die erforderliche adäquate Betreuungsart und Betreuungsintensität nicht gegeben sind.

## **§ 8 Betreuungsvertrag**

Jeder Förderwerber hat eine schriftliche Vereinbarung mit der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer abzuschließen, aus welcher die wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistung hervorgehen, insbesondere Art, Umfang und Kosten der Seniorentagesbetreuung. Grundsätzlich dürfen, ausgenommen der Regelung gemäß § 9 Abs. 4, nur tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen in Rechnung gestellt werden.

## **§ 9 Selbstbehalte der Seniorentagesbetreuung**

(1) Der Förderwerber hat für die Seniorentagesbetreuung einen Selbstbehalt zu leisten. Die Selbstbehalte der Seniorentagesbetreuung orientieren sich am Betreuungsaufwand des Tagesgastes.

(2) Die Selbstbehalte der Seniorentagesbetreuung richten sich nach der Höhe des Monatseinkommens und

des Pflegegeldes. Die Bemessungsgrundlage dafür bildet das monatliche Nettoeinkommen (Eigen- und Hinterbliebenenpensionen ohne Sonderzahlungen, ohne Familienbeihilfe) des Tagesgastes (bzw. bei Ehepaaren das gemeinsame Nettoeinkommen) zuzüglich des halben Betrages des Pflegegeldes des Tagesgastes. Für „Teiltagesgäste“, welche die Seniorentagesbetreuung lediglich für einen Teil des Tages in Anspruch nehmen, reduzieren sich die Selbstbehalte auf die Hälfte. Die Staffelung erfolgt nach der Höhe der Bemessungsgrundlage ausgedrückt in Prozentsätzen der Sätze der Burgenländischen Höchstsatzverordnung, LGBl. I Nr. 35/2024, in der geltenden Fassung, des jeweiligen Jahres.

(3) Der Selbstbehalt ergibt sich aus der individuellen Berechnung des Einkommens und dürfen allerdings folgende Selbstbehalte (excl. allfälliger USt.) nicht überschritten werden:

Höhe der Bemessungsgrundlage in Prozentsätzen der Burgenländischen Höchst- satzverordnung	Maximaler Selbstbehalt 2026	
	Standardbetreuung	Erhöhter Betreuungsbedarf
bis zu 200 %	20,56 €	22,61 €
mehr als 200 % - 225 %	25,70 €	27,75 €
mehr als 225 % - 250 %	31,86 €	35,05 €
mehr als 250 % - 275 %	38,03 €	41,83 €
mehr als 275 % - 300 %	45,22 €	49,75 €
mehr als 300 %	58,58 €	64,44 €

Wenn keine Nachweise über die Höhe von Einkommen und Pflegegeld beigebracht werden, beträgt der Selbstbehalt höchstens 58,58 Euro bzw. 64,44 Euro.

(4) Nimmt der Förderwerber eine mit der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer vereinbarte Leistung der Seniorentagesbetreuung nicht in Anspruch, kann dem Förderwerber der Selbstbehalt dennoch in vollem Ausmaß in Rechnung gestellt werden, wenn der Förderwerber der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer die Absage der Leistungsanspruchnahme nicht spätestens 24 Stunden vor der vereinbarten Leistungserbringung mitgeteilt hat, es sei denn der Förderwerber kann glaubhaft machen, dass ihn kein oder nur ein geringes Verschulden trifft.

(5) Für die Bemessungsgrundlage gelten die Tabellen 1 und 2 im Anhang.

## **§ 10 Transportkosten**

Das Land übernimmt die Hälfte der Transportkosten bis zu einem Betrag von 20 Euro pro Besuchstag für jene Förderwerber, die nicht von den Angehörigen zum regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkt gebracht werden können.

## **§ 11**

## Schnuppertag und Aufnahmegespräch

- (1) Ein Schnuppertag pro potentiellen neuen Tagesgast ist kostenlos.
- (2) Pro Förderwerber wird ein erstmaliges Aufnahmegespräch durchgeführt.

### § 12

#### Zusätzliche finanzielle Unterstützung für Förderwerber

(1) Für Förderwerber mit einem Nettoeinkommen bis zu 150 % der Sätze der Burgenländischen Höchstsatzverordnung des jeweiligen Jahres und einem Pflegegeldbezug von Stufe 2 bis zur Stufe 4 gelten folgende gestaffelte Höchstbeiträge. Falls die Monatskosten des Förderwerbers für die Betreuung (ohne Transport) die ausgewiesenen Beträge (excl. allfälliger USt.) übersteigen, wird dieser Mehraufwand vom Land übernommen.

(hinsichtlich der Bemessungsgrundlage in Euro siehe Anhang):

Pflegegeld			
Einkommensbeträge in % der Burgenländischen Höchstsatzverordnung	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
100 %	205,56 €	318,62 €	472,79 €
110 %	246,67 €	359,73 €	513,90 €
120 %	328,90 €	441,95 €	596,12 €
130 %	411,12 €	524,18 €	
140 %	493,34 €	606,40 €	
150 %	575,57 €		

(2) Für die Bemessungsgrundlage gelten die Tabellen 1 und 2 im Anhang.

(3) Bei häufigem Besuch der Seniorentagesbetreuung ist in Härtefällen nach begründetem Antrag an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege, eine auf den Einzelfall abgestimmte Regelung des Selbstbehaltes möglich. Die Höhe des maximalen Monatselbstbehaltes des antragstellenden Tagesgastes wird der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt.

(4) Falls ein Förderwerber neben der Seniorentagesbetreuung regelmäßig noch mobile Pflege- und Betreuungsdienste in Anspruch nimmt, sind deren Kosten (mit einem Durchschnittswert über die letzten drei Monate) als ein das Einkommen reduzierender Betrag zu berücksichtigen.

### **3. Abschnitt Mobile Pflege- und Betreuungsdienste**

#### **§ 13 Pflege- und Betreuungsvertrag**

Die Betriebsführerin oder der Betriebsführer hat mit dem Förderwerber eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in welcher die wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistung aufscheinen, insbesondere Art, Umfang und Kosten.

#### **§ 14 Selbstbehalte**

(1) Als Selbstbehalte der Förderwerber werden einheitliche Stundensätze festgesetzt. Diese betragen im Jahr 2026 für die einzelnen Personalkategorien:

<b>Personalkat. 1 - Diplompflege (DGKP)</b>	<b>38,18 Euro</b>
<b>Personalkat. 2 - Pflegehilfe (PFA, PA)</b>	<b>30,28 Euro</b>
<b>Personalkat. 3 - Heimhilfe</b>	<b>23,62 Euro</b>

(2) Für Kurzeinsätze von maximal 15 Minuten des Heimhilfepersonals beträgt der Mindestselbstbehalt pro Hausbesuch allerdings **9,35 Euro**.

(3) Falls es sich bei den vom Diplompflegepersonal erbrachten Leistungen um eine zeitlich begrenzte „medizinische Hauskrankenpflege“ handelt, so dürfen diese medizinischen Pflegeleistungen (keine Grundpflege!), innerhalb von 28 aufeinander folgenden Tagen 10 Einsatzstunden nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist nach Abklärung mit dem chefärztlichen Dienst der jeweiligen Krankenkasse möglich.

(4) Nimmt der Förderwerber eine mit der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer vereinbarte Leistung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste nicht in Anspruch, kann dem Förderwerber der Selbstbehalt dennoch in vollem Ausmaß in Rechnung gestellt werden, wenn der Förderwerber der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer die Absage der Leistungsanspruchnahme nicht spätestens 24 Stunden vor der vereinbarten Leistungserbringung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste mitgeteilt hat, es sei denn der Förderwerber kann glaubhaft machen, dass ihn kein oder nur ein geringes Verschulden trifft.

#### **§ 15 Geblockte Mehrstundenbetreuung**

(1) Die Betreuung wird durch Heimhilfepersonal im Ausmaß von pro Tag mindestens 4 Stunden und höchstens 8 Stunden ununterbrochen geleistet. Während der Nachtstunden erfolgt keine Betreuung.

(2) Die Selbstbehalte betragen im Jahr 2026 pro Stunde:

<b>an Werktagen</b>	<b>16,78 Euro</b>
<b>an Sonn- u. Feiertagen</b>	<b>22,35 Euro</b>

(3) Pro (betreuter) Person und Monat können höchstens 30 Stunden in Anspruch genommen werden.

#### **§ 16 Zusätzliche finanzielle Unterstützung**

(1) Nach den Bestimmungen des Bgld. SHG 2024 besteht bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes. Diese Hilfe kann unter anderem als

Pflege gewährt werden, und zwar nur insoweit, als das Einkommen sowie die pflegebezogenen Geldleistungen der Hilfesuchenden nicht ausreichen.

(2) Falls sich auf Grund von Berechnungen herausstellt, dass der Pflegeaufwand den errechneten "zumutbaren Selbstbehalt" des pflegebedürftigen Menschen übersteigt, kann bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Sozialhilfeantrag gestellt werden.

(3) Der zumutbare Selbstbehalt der betreuten Person und die Stundenhöchstausmaße ergeben sich aufgrund der gemäß § 8 Abs. 3 Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024, in der geltenden Fassung, zu erlassenden Verordnung.

#### **4. Abschnitt Wohnen im Alter**

##### **§ 17 Ziele und Förderung**

(1) Wohnen im Alter ist eine Leistung für Förderwerber gemäß § 4 Abs. 5 und 6, die in einer barrierefreien Wohnung mit Grundleistungen leben und weiters Zusatzpakete und Wahlleistungen gemäß Anlage 1 umfassen können.

(2) Der Fokus von „Wohnen im Alter“ liegt auf der Absicherung für Not- und Bedarfsfälle durch qualifiziertes Personal. Weiters soll die soziale Isolation durch die Teilnahme an seniorenbezogenen Aktivitäten und Veranstaltungen verhindert werden und dadurch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Unterstützung und Eigenständigkeit in den Vordergrund gerückt werden.

(3) Eine Förderung des Landes Burgenland für „Wohnen im Alter“ wird den Bewohnerinnen und Bewohner insoweit gewährt, als diesen eine Wohnung samt Grundleistungspaket und Zusatzpaketen im Sinne der Bgld. PBStützVO 2024 zu vergünstigten Tarifen gemäß Anlage 1 zur Verfügung gestellt wird.

#### **5. Abschnitt Abwicklung und Schlussbestimmungen**

##### **§ 18 Abwicklung und Verrechnung**

Für die Abwicklung und Verrechnung, insbesondere für die Administration und Abrechnung der Selbstbehalte und Kosten für das Grundleistungspaket und der Zusatzpakete nach diesen Richtlinien und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, ist die Betriebsführerin oder der Betriebsführer zuständig. Der Mietzins für Wohnungen im Rahmen des „Wohnen im Alter“ ist an die Eigentümerin zu bezahlen. Die Betriebsführerin oder der Betriebsführer hat gemäß § 19 RL BF die nach diesen Richtlinien ermittelten Selbstbehalte und Kosten für das Grundleistungspaket und Zusatzpakete einzuheben und an das Land Burgenland abzuführen.

##### **§ 19 Datenschutz**

(1) Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung.

(2) Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bearbeitung und Abwicklung der Leistungen, Förderungen und Selbstbehalte aufgrund der gegenständlichen Richtlinien.

(3) Da die Betriebsführerin oder der Betriebsführer verpflichtet ist, den zuständigen Organen des Landes die Überprüfung der richtlinienkonformen Abwicklung und Berechnung der Förderung und Selbstbehalte zu ermöglichen, hat der Förderwerber alle dazu notwendigen Informationen nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

## **§ 20**

### **Einstellung, Rückforderung und Zurückbehaltung der Förderung**

Die Förderung kann eingestellt, rückgefordert oder zurückbehalten werden, wenn der Förderwerber

1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat;
2. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen hat;
3. unwahre Angaben gemacht hat;
4. die Fördervoraussetzungen schuldhaft nicht eingehalten hat;
5. die Förderung widmungswidrig verwendet hat.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit dem der Kundmachung im Burgenländischen Landesamtsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 5. Feber 2025 beschlossenen „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Pflege- und Betreuungsleistungen an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland (RL EP)“ kundgemacht im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 7/2025, außer Kraft.

(3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

## Anhang

### Tabelle 1 Senorentagesbetreuung Einkommenstabelle für Tagesgeäste für 2026

Pflegegeld-Betrag  
 Stufe 1 = € 206,20  
 Stufe 2 = € 380,30  
 Stufe 3 = € 592,60  
 Stufe 4 = € 888,50  
 Stufe 5 = € 1.206,90  
 Stufe 6 = € 1.685,40  
 Stufe 7 = € 2.214,80

		Bgd. Höchstsatz					
		Bgd. Höchstsatz I	II				
2026 Netto		1229,89	1.721,85				
Stufenbeträge vom Einkommen + Hälfte des PG als Prozentsätze des Burgenländischen-Höchsttsatzes							
		Alleinstehend	Paar			Tagesgast-Ma- ximalsatz I	Tagesgast-Ma- ximalsatz II
<b>200 %</b>	bis	<b>€ 2.459,78</b>	<b>€ 3.443,70</b>		20,56 €		22,61 €
	von	€ 2.459,79	€ 3.443,71				
<b>225 %</b>	bis	<b>€ 2.767,25</b>	<b>€ 3.874,16</b>		25,70 €		27,75 €
	von	€ 2.767,26	€ 3.874,17				
<b>250 %</b>	bis	<b>€ 3.074,73</b>	<b>€ 4.304,63</b>		31,86 €		35,05 €
	von	€ 3.074,74	€ 4.304,64				
<b>275 %</b>	bis	<b>€ 3.382,20</b>	<b>€ 4.735,09</b>		38,03 €		41,83 €
	von	€ 3.382,21	€ 4.735,10				
<b>300 %</b>	bis	<b>€ 3.689,67</b>	<b>€ 5.165,55</b>		45,22 €		49,75 €
	von	€ 3.689,68	€ 5.165,56				
	ab	<b>€ 3.689,68</b>	<b>€ 5.165,56</b>		58,58 €		64,44 €

## Seniorentagesbetreuung

### Monatshöchstbeträge für Tagesgäste ab PG 2 bis 4

		<i>Bgld. Höchstsatz I</i>	<i>Bgld. Höchstsatz II</i>			
<b>2026:</b>		1229,89	1.721,85			
Einkommen in % des Bgld Höchstsatzes			Pflegegeld			
		Einzel-person	Paar	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
<b>100 %</b>	bis	<b>€ 1.229,89</b>	<b>€ 1.721,85</b>	<b>205,56 €</b>	<b>318,62 €</b>	<b>472,79 €</b>
	von	€ 1.229,90	€ 1.721,86			
<b>110 %</b>	bis	<b>€ 1.352,88</b>	<b>€ 1.894,04</b>	<b>246,67 €</b>	<b>359,73 €</b>	<b>513,90 €</b>
	von	€ 1.352,89	€ 1.894,05			
<b>120 %</b>	bis	<b>€ 1.475,87</b>	<b>€ 2.066,22</b>	<b>328,90 €</b>	<b>441,95 €</b>	<b>596,12 €</b>
	von	€ 1.475,88	€ 2.066,23			
<b>130 %</b>	bis	<b>€ 1.598,86</b>	<b>€ 2.238,41</b>	<b>411,12 €</b>	<b>524,18 €</b>	
	von	€ 1.598,87	€ 2.238,42			
<b>140 %</b>	bis	<b>€ 1.721,85</b>	<b>€ 2.410,59</b>	<b>493,34 €</b>	<b>606,40 €</b>	
	von	€ 1.721,86	€ 2.410,60			
<b>150 %</b>	bis	<b>€ 1.844,84</b>	<b>€ 2.582,78</b>	<b>575,57 €</b>		
	von					

Pakete	44m2 Whg.	60m2 Whg.	Leistungen	
Miete	396,00 €	544,00 €	exkl. Betriebskosten	
<b>Grundleistungspaket</b>	269,36 €	269,36 €	a) Ansprechpersonen insbesondere für Information und Beratung in pflegerischen und organisatorischen Angelegenheiten sowie im Rahmen erforderlicher Pflege- und Betreuungstätigkeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Seniorentagesbetreuung; b) Unterstützung bei Alltagserfordernissen innerhalb der Öffnungszeiten der Seniorentagesbetreuung; c) Sicherstellung der durchgehenden Erreichbarkeit in Form eines Bereitschaftsdienstes im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 3 oder 4 PBStützVO 2024; d) kostenloser Besuch der Seniorentagesbetreuung samt Teilnahme am Aktivitätenprogramm innerhalb der Öffnungszeiten inklusive kostenloser Verpflegung im Ausmaß einer warmen Mahlzeit sowie zwei Jausen pro Tag und Getränkeversorgung; e) Gewährleistung einer barrierefreien und nach Wunsch standardisiert möblierten Wohnungseinheit mit Zugang zu Telekommunikationsmitteln (TV-Anschluss, Internetanschluss) im Sinne des § 5 Abs. 6 PBStützVO 2024.	<b>Grundleistungspaket</b>
<b>Fixe Kosten</b>	<b>665,36 €</b>	<b>813,36 €</b>	<b>inkl. Grundleistungspaket, exkl. Betriebskosten</b>	
Vollverpflegung	392,64 €	392,64 €	Bestehend aus drei Hauptmahlzeiten und zwei Jausen, soweit dies nicht vom Angebot der Verpflegung im Rahmen der Seniorentagesbetreuung im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c PBStützVO 2024 umfasst ist, exklusive Getränkeversorgung	<b>Zusatzpakete</b>
Wäscheservice	139,86 €	139,86 €	Unterstützung bei der Wäschereinigung von persönlicher Kleidung, Flachwäsche und Handtüchern. Befüllen der Waschmaschine des Mieters, die weitere Aufbereitung, das Aufhängen der Nasswäsche, das Zusammenlegen, die Unterstützung beim Bügeln, das Aufhängen und das Wegräumen der Kleidung und Wäsche sowie der Bettwäschewechsel exklusive Waschmittel	
Wohnungsreinigung	139,86 €	139,86 €	Unterstützungstätigkeiten bei der Wohnungsreinigung: Zusammenkehren, Boden saugen, Bodenreinigung, Bad-WC-Küchenreinigung, Entsorgung Mistsäcke, Abstauben und Oberflächenreinigung, Reinigung der Innenseite der Kästen exklusive Reinigungsmittel und sonstiges notwendiges Zubehör (Besen, Lappen, etc)	
Bedarfsgerechte individuelle Betreuung durch qualifiziertes Pflegepersonal	474,49 €	474,49 €	Leistungen für den Pflege- und Betreuungsbedarf über die im Grundleistungspaket hinausgehenden zu leistenden Tätigkeiten bei einem erhöhten Pflege- und Betreuungsbedarf. Umfasst auch den Pflege- und Betreuungsbedarf bei einer akuten vorübergehenden Verschlechterung des Allgemeinzustands oder im Rahmen eines umfangreichen Medikamentenmanagements, insbesondere Unterstützung in der Basisversorgung (UBV), einzelne Pflegehandlungen, Inhalationen, Vitalzeichenkontrolle, Insulingabe, Hautpflege, Bandagieren der Beine, Medi-Dispensierung; Kontrolle durch Diplompflegepersonal.	
<b>All-Inclusive</b>	<b>1.812,21 €</b>	<b>1.960,21 €</b>	<b>exkl. Betriebskosten</b>	

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Dr. Schneemann**

## **80. Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung eines Wärmepreisdeckels gemäß dem Burgenländischen Fördergesetz, LGBl. Nr. 9/2024, in der geltenden Fassung**

### **Inhalt**

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand
§ 2 Förderart
§ 3 Fördergrundsätze
§ 4 Fördervoraussetzungen
§ 5 Antragstellung
§ 6 Verfahren
§ 7 Bemessungsgrundlage
§ 8 Heizkosten
§ 9 Förderhöhe und Auszahlung
§ 10 Kontrolle
§ 11 Rückforderung von Förderungen
§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlage 1

### **§ 1**

#### **Förderziele und Fördergegenstand**

(1) Das Land Burgenland verfolgt das Ziel die burgenländische Bevölkerung in der aktuellen Teuerungswelle finanziell zu entlasten. Deshalb sollen burgenländische Haushalte bei der Entrichtung der Heizkosten vom Land Burgenland mit einer Förderung unterstützt werden.

(2) Für Sozialhilfebezieher\*innen ist dieser Zuschuss ein Heizkostenzuschuss im Sinne des § 2 Abs. 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019, in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2025.

### **§ 2**

#### **Förderart**

Die Förderung besteht in der Gewährung einer einmaligen finanziellen Zuwendung.

### **§ 3**

#### **Fördergrundsätze**

(1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.

(2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

(4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann selbst bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen nur nach

Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.

#### **§ 4**

##### **Fördervoraussetzungen**

(1) Als Förderwerber\*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern

- a) sie ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hat;
- b) alle Personen, mit welchen sie tatsächlich in Haushaltsgemeinschaft lebt, am selben Hauptwohnsitz gemeldet sind;
- c) die Bemessungsgrundlage des Haushaltes gemäß § 7 43.000 Euro nicht übersteigt und
- d) die tatsächlichen Heizkosten die zumutbaren Heizkosten gemäß § 9 Abs. 2 übersteigen.

(2) Von der Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 lit d ausgenommen sind Fälle des § 9 Abs. 6 (Sockelbetrag).

(3) Nicht in Betracht kommen Personen,

- a) deren Hauptwohnsitz zum Antragszeitpunkt in einem Altenwohn- und Pflegeheim, einer stationären Behinderteneinrichtung, einer Strafvollzugsanstalt, einem Studentenwohnheim, Gästehaus oder ähnlichem ist oder
- b) die zum Antragszeitpunkt Leistungen aus dem Burgenländischen Landesbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 42/2006, in der Fassung (Grundversorgung) erhalten.

(4) Wird der Haushalt mit fossilen Heizstoffen (zB Öl, Flüssiggas, Gas, Kohle) beheizt, so muss sich die\*der Förderwerber\*in verpflichten, eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Diese dient der Feststellung, ob ein Umstieg auf nachhaltige Heizsysteme zumutbar ist und welche energetischen Maßnahmen für einen solchen erforderlich wären. Für Mieter\*innen entfällt diese Verpflichtung, sofern sie über die Art der Heizung nicht entscheiden können.

#### **§ 5**

##### **Antragstellung**

(1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von einer förderwürdigen Person gemäß § 4 Abs. 1 und nur einmal pro Haushalt gestellt werden.

(2) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.

(3) Anträge sind an das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zu richten.

(4) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland (unterfertigt mittels ID-Austria) oder bei einer burgenländischen Gemeinde eingebracht werden.

(5) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab 1. April 2026 bis spätestens 31. Dezember 2026 gestellt werden.

#### **§ 6**

##### **Verfahren**

(1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds.

(2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.

(3) Bei Unvollständigkeit wird der\*dem Förderwerber\*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung werten.

(4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(5) Anträge können von der\*dem Förderwerber\*in bis zur Erteilung einer Förderzusage zurückgezogen werden.

(6) Wird eine Förderung gewährt, ist der\*dem Förderwerber\*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderzusage zu übermitteln.

(7) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

(8) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 8 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

## **§ 7**

### **Bemessungsgrundlage**

(1) Zur Bemessungsgrundlage einer Person zählen folgende Leistungen:

- a) das Nettoeinkommen iSd § 5 Abs. 2 Z 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2025, daher das Einkommen iSd § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2026, abzüglich der geschuldeten Einkommensteuer sowie der auf die Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 entfallenden Steuer; sowie Pensionen, Ruhe- und Versorgungsbezüge iSd § 6 TDBG 2012;
- b) bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt\*innen 42 % des Einheitswertes;
- c) Sozialversicherungsleistungen iSd § 6 TDBG 2012, sofern sie in der Anlage 1 dieser Richtlinie angeführt sind;
- d) Förderungen iSd § 8 TDBG 2012, sofern sie in der Anlage 1 dieser Richtlinie angeführt sind;
- e) von ausländischen Stellen bezogene Leistungen, welche den unter lit. a bis d aufgezählten Leistungen gleichzusetzen sind;

(2) Bemessungsgrundlage eines Haushaltes:

- a) die Summe der einzelnen Bemessungsgrundlagen aller erwachsenen Personen in einem Haushalt, wobei jene Personen, welche im Jahr der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollenden, nicht hinzugezählt werden;
- b) ausgenommen sind zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigte Personen und pflegende Angehörige, wenn sie mit der zu pflegenden Person in einem Haushalt leben;
- c) zur Beurteilung wird jenes Jahr herangezogen, welches in der Transparenzdatenbank ab 2023 aufscheint und mittels Abfrage gemäß § 32 Abs. 6 des TDBG 2012, von der zuständigen Förderstelle abgefragt werden kann.

(3) Die zuständige Förderstelle kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (Härtefälle), anstelle der Daten des zuletzt in der Transparenzdatenbank aufscheinenden Jahres, Leistungsnachweise der letzten drei

Monate zur Feststellung der Bemessungsgrundlage heranziehen und diese auf ein Jahr hochrechnen. Ein Härtefall liegt vor, wenn die tatsächliche Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Antragstellung um mindestens 30 % von jener in der Transparenzdatenbank aufscheinenden Bemessungsgrundlage abweicht. Das Vorliegen eines Härtefalles ist von der\*dem Förderwerber\*in glaubhaft zu machen. Die Beurteilung obliegt der zuständigen Förderstelle und ist schriftlich zu dokumentieren.

(4) Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung sind folgende Unterlagen aller im Haushalt lebender Personen gegebenenfalls beizulegen:

- a) Nachweis über Sozialunterstützung (vormals Mindestsicherung);
- b) Nachweis über von ausländischen Stellen bezogene Leistungen; diese Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen und in EURO mit dem Tagsatz der Antragstellung umzurechnen, allfällige Übersetzungskosten sind von dem\*der Förderwerber\*in selbst zu tragen, es ist jedoch keine beglaubigte Übersetzung erforderlich;
- c) Nachweis über Grundversorgungsleistungen;
- d) Einheitswertbescheid.

(5) Ist eine Abfrage im Transparenzportal nicht erfolgreich, weil erforderliche Daten nicht zur Verfügung stehen oder das Ergebnis nicht schlüssig erscheint, kann die zuständige Förderstelle zur Feststellung des Einkommens erforderliche Unterlagen, wie beispielsweise Jahreslohnzettel oder Einkommensteuerbescheide, von der\*dem Förderwerber\*in nachfordern.

## **§ 8 Heizkosten**

(1) Als Heizkosten eines Haushalts gelten

- a) bei Dauerschuldverhältnissen mit Energielieferanten (Energiebezugsverträge), jene Kosten, welche auf der zuletzt ausgestellten Jahresrechnung aufscheinen und auf Wärmelieferung entfallen;
- b) in Haushalten, für welche keine Jahresrechnung zur Verfügung gestellt wird, jene Kosten, welche in den vergangenen zwölf Monaten ab Antragstellung tatsächlich an Heizkosten bezahlt wurden;
- c) wenn ein Wohnobjekt vor weniger als einem Jahr bezogen wurde, jene Kosten, welche auf der letzten Kostenvorschreibung aufscheinen bzw. welche bis zur Antragstellung tatsächlich bezahlt wurden, wobei diese Kosten auf ein Jahr hochzurechnen sind;
- d) bei lagerbaren Heizstoffen (zB Öl, Flüssiggas, Pellets, Holz), jene Kosten, die einen Haushalt im Jahr 2026 tatsächlich belasten, d.h. Kosten jener Heizstoffe, die im Jahr 2026 bezahlt wurden.

(2) Wird die Heizung mit Strom betrieben und der Heizstromverbrauch nicht durch einen separaten Stromzähler ausgewiesen, werden die über 2.900 kWh hinausgehenden Stromkosten als Fördergrundlage für die Heizkosten herangezogen.

(3) Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung sind, je nach Heizkosten gemäß Abs. 1, folgende Unterlagen beizulegen:

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt ausgestellte Jahresrechnung des Energielieferanten oder
- b) Nachweis der Heizkosten der letzten zwölf Monate vor Antragstellung (zB Betriebskostenvorschreibung, Rechnung von Vermieter\*in, etc.) oder
- c) letzte Kostenvorschreibung(en), seit Bezug des Wohnobjektes oder
- d) Rechnungen über Kauf bzw. Lieferung von Heizstoffen.

(4) Von der Nachweispflicht der Heizkosten kann in Fällen des § 9 Abs. 6 (Sockelbetrag) abgesehen werden.

## **§ 9 Förderhöhe und Auszahlung**

(1) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Bemessungsgrundlage eines Haushaltes sowie den Heizkosten dieses Haushaltes.

(2) Als zumutbare Heizkosten ist folgender prozentueller Anteil der Bemessungsgrundlage vom Haushalt selbst zu tragen:

- a) bei einer Bemessungsgrundlage von bis zu 23.000 Euro 3 %
- b) bei einer Bemessungsgrundlage von bis zu 33.000 Euro 5 %
- c) bei einer Bemessungsgrundlage von bis zu 43.000 Euro 7 %

(3) Um einen Anreiz zum Energiesparen zu bieten, werden 90 % der angegebenen Heizkosten als Berechnungsgrundlage herangezogen.

(4) Die Förderhöhe ergibt sich aus der Differenz von 90 % der gemäß § 8 nachgewiesenen Heizkosten und den zumutbaren Heizkosten des Haushalts gemäß Abs. 2.

(5) Die Förderhöhe beträgt mindestens 50 Euro und maximal 1.000 Euro pro Haushalt und Jahr.

(6) Ergibt die Berechnung nach Abs. 4 in der Kategorie bis 23.000 Euro (Abs. 2 lit a), dass aufgrund zu niedriger Heizkosten keine Förderung zusteht oder ergibt die Berechnung eine Förderhöhe von weniger als 200 Euro, so erhält die\*der Förderwerber\*in einen Sockelbetrag iHv 200 Euro.

(7) Die Auszahlung erfolgt von der zuständigen Förderstelle durch Überweisung auf das von der\*dem Förderwerber\*in am Antragsformular angegebene Konto. Bei Postanweisungen trägt die empfangende Person die anfallenden Kosten der Anweisung.

(8) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Teilen zu je der Hälfte des von der Förderstelle errechneten Förderbetrages. Förderungen, die den Betrag von 500 Euro unterschreiten oder nach dem 1. Oktober 2026 genehmigt werden, werden nicht in zwei Teilen, sondern sofort in voller Höhe ausbezahlt.

(9) Die Förderstelle ist berechtigt, vor Auszahlung des zweiten Teilbetrages weitere Unterlagen betreffend Einkommen und Heizkosten von der\*dem Förderwerber\*in einzufordern, falls diese der\*dem Förderwerber\*in zuvor nicht zur Verfügung standen, nunmehr jedoch bereitgestellt werden können.

## **§ 10 Kontrolle**

Die zuständige Förderstelle ist berechtigt bei ungewöhnlich hohen Verbrauchsdaten eines Haushaltes diesen aufzufordern, die sachlichen Gründe für diesen Mehrverbrauch darzustellen. Kann von der\*dem Förderwerber\*in der ungewöhnliche Mehrverbrauch nicht plausibel erklärt werden, kann die Förderstelle die Höhe der Förderung verhältnismäßig anpassen.

## **§ 11 Rückforderung von Förderungen**

(1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Fördergeber zurückzuzahlen.

(2) Wurde die zweite Tranche noch nicht ausbezahlt, kann diese in den Fällen des Abs. 1 entsprechend gekürzt oder zur Gänze zurückbehalten werden.

(3) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

## **§ 12**

### **Datenermittlung und -verarbeitung**

(1) Die zuständige Förderstelle verarbeitet als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO personenbezogene Daten datenschutzkonform unter Anwendung aller zugrundeliegender nationaler sowie unionsrechtlicher Datenschutzvorschriften.

(2) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.

(3) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 5 Burgenländisches Fördergesetz (Bgl. FöG), LGBl. Nr. 9/2024, in der geltenden Fassung, ermächtigt, zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Förderverfahren, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Förderleistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Kontrolle eines rechtmäßigen Förderbezugs sowie allfälliger Rückforderungen die personenbezogenen Daten der förderwerbenden Person sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen automationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten.

(4) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 6 Abs. 1 und 5 Bgl. FöG ermächtigt, personenbezogene Daten bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen des Landes Burgenland oder bei einem Rechtsträger, der vom Land Burgenland mit der Abwicklung der jeweiligen Förderung betraut wurde, und von den Trägern der Sozialversicherung zu ermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

(5) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 8 Bgl. FöG ermächtigt, zur Erfüllung des Überprüfungszwecks gemäß § 32 Abs. 6 und § 2 Z 4 TDBG 2012 jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung erforderlich sind, gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 über das Transparenzportal abzufragen. Gemäß § 23 Abs. 2 TDBG 2012 ist der Fördergeber als leistende Stelle verpflichtet, Mitteilungen über die gewährten Förderungen an den Bundesminister für Finanzen vorzunehmen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit 1. April 2026 in Kraft und mit 31. Dezember 2026 außer Kraft.

## **Anlage 1**

Für die Bemessungsgrundlage iSd § 7 Abs. 1 relevante

1. Sozialversicherungsleistungen: Arbeitslosen-; Sonderwochen-; Bildungsteilzeit-; Weiterbildungs-; Umschulungs-; Sonderruhe-; Versehrten-; Kranken-; Wiedereingliederungs-; Rehabilitationsgeld; Schulungszuschlag; Notstandshilfe; Insolvenz-Entgelt; Sonderunterstützung; Überbrückungshilfe; Pensionsvorschuss; Unterstützungsleistung für Gewerbetreibende bei lang andauernder Krankheit; Lohnzuschuss für Rehabilitanden aus der PV; Auszahlungen aus dem Unterstützungsfonds im Zweig

der PV; Ausgleichszulage, Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus nach ASVG, BSVG, GSVG; Unterhaltskostenzuschuss im Zweig PV; Alterspension sowie Pension an unversorgte Angehörige und Witwen(er)fortbetriebspension; Hinterbliebenen-; Berufsunfähigkeits-; Erwerbsunfähigkeitspension; Witwen-, Witwerrente, Übergangsgeld im Zweig PV; Wochengeld aus der KV; Bergmannstreuegeld; Auszahlung an bezugs- bzw. fortsetzungsberechtigte Personen aus der PV; Knappschaftssold; Taggeld aus der KV; Abfindung im Pensionsrecht; Aus der Unfallversicherung: Übergangsrente; Abfindung von Renten; Familiengeld bei Anstaltspflege; Eltern- und Geschwisterrente; Gesamtvergütung; Übergangsbetrag; Übergangsgeld und Unterhaltskostenzuschuss bei Rehabilitationsmaßnahmen; PartnerInnen-; Versehrten-; Betriebsrente; Abfertigung einer Witwen-/Witwerpension; Waisenrente; Integritätsabgeltung; Versehrtengeld; Witwen-/Witwerbeihilfe; Versehrtengeld Einmalzahlung aus der bäuerlichen UV; Taggeld bei Anstaltspflege; Lohnzuschuss für Versehrte;

2. Förderungen: Kinderbetreuungsgeld und Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld; Partnerschafts-; Familienzeitbonus; Taschengeld in der Grundversorgung in Bundesbetreuungsstellen; Bedarfsorientierte Mindestsicherung; Bgld Grundversorgung; Sozialhilfe; Familienunterhalt/Partnerunterhalt für Präsenz-, Ausbildungsdienst-, Zivildienstleistende; Kombilohnbeihilfe; Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts; Arbeitslosenunterstützung (Förderung von Zeitarbeitskräften); Pflegekarengeld; Gründungs-, Entfernung-, Vorstellungs-, Kinderbetreuungsbeihilfen, Beihilfe zu den Kurs- und Kursnebenkosten.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Mag. Doskozil**

Zahl: 2026-001.707-2/5

## **81. Verlust der Burgenländischen Jagdkarte von Herrn Thomas Lorenz Hoffmann**

Die von der Bezirkshauptmannschaft Güssing 12. April 2023, für Herrn Thomas Lorenz Hoffmann, ausgestellte Burgenländische Jagdkarte, Ausstellungszahl: GS-09-11-3666-2-23 ist in Verlust geraten.

Die oben angeführte Urkunde wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 13. März 2026, Zahl: 2026-001.707-2/4, für ungültig erklärt.

Die Bezirkshauptfrau:  
**Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Wild, MBA**

## **82. Verordnung der Verbandsversammlung des Burgenländischen Müllverbandes vom 13. Dezember 2025 betreffend die Einhebung eines Müllbehandlungsbeitrages**

### **Verordnung**

Aufgrund der §§ 62 - 65 des Burgenländischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 29. November 1993, LGBl. Nr. 10/1994 in der geltenden Fassung, über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Siedlungsabfällen gemäß § 2 Abs.1 bis 5 leg.cit wird mit Genehmigung der Burgenländischen Landesregierung Zahl: 2024-017.905-6/8; OE: A2-HGA verordnet:

### **§ 1**

Der Burgenländische Müllverband (Verband) ist verpflichtet, für die Sammlung, Beförderung und Behandlung der im Pflichtbereich anfallenden Siedlungsabfälle zu sorgen (vorzusorgen), dass dadurch den Zielen und Grundsätzen des § 4 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, in der geltenden Fassung, entsprochen wird.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Verband nach Maßgabe dieses Gesetzes eine öffentliche Müllabfuhr einzurichten sowie öffentliche Einrichtungen zur Abfallbehandlung zu errichten und zu betreiben.

## § 2

Für die Benützung der vom Verband oder in seinem Auftrag betriebenen Einrichtungen haben die Benützer dem Verband Beiträge in Geld zu leisten. Für die Benützung von Einrichtungen zur Sammlung, Beförderung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist ein Müllbehandlungsbeitrag zu leisten.

## § 3

Die Höhe des Müllbehandlungsbeitrages wird wie folgt festgesetzt:

### Tarifgruppe I: Grundbeitrag

Für die Aufwendungen des Verbandes zur Bereitstellung der Einrichtungen zur Abfallsammlung, -beförderung und -behandlung der Siedlungsabfälle einschließlich der Problemstoffe und den nicht verursachergerecht zuordenbaren Aufwendungen, welche jedenfalls, auch ohne Leistungsinanspruchnahme, anfallen, ist ein gebrauchsunabhängiger Grundbeitrag zu entrichten.

#### A) Grundbeitrag für die Sammlung, Beförderung und Behandlung von Siedlungsabfällen mittels Müllsammelgefäßen

	Netto	10 % USt.	Brutto
120 Liter	€ 46,30	€ 4,63	€ 50,93
240 Liter	€ 92,60	€ 9,26	€ 101,86
770 Liter	€ 324,10	€ 32,41	€ 356,51
1100 Liter	€ 463	€ 46,30	€ 509,30

#### B) Grundbeitrag für die Sammlung, Beförderung und Behandlung von Siedlungsabfällen Entsorgung mittels Müllsäcke

	Netto	10 % USt.	Brutto
25 Säcke à 60 Liter	€ 46,30	€ 4,63	€ 50,93

#### C) Grundbeitrag für die Sammlung, Beförderung und Behandlung von Siedlungsabfällen bei Großanfallstellen mittels Container

##### Siedlungsabfälle (Restabfälle) und Abfälle ohne Verletzungsgefahr aus Spitälern

€ 114,20 pro Tonne excl. USt. (€ 125,62 inkl. USt)

##### Miete Mulde 8 m<sup>3</sup> offen

€ 35 pro Monat excl. USt. (€ 38,50 inkl. USt.)

##### Miete Mulde 8 m<sup>3</sup> geschlossen

€ 39 pro Monat excl. USt. (€ 42,90 inkl. USt.)

##### Miete Mulde 10 m<sup>3</sup> offen

€ 35 pro Monat excl. USt. (€ 38,50 inkl. USt.)

##### Miete Mulde 10 m<sup>3</sup> geschlossen

€ 39 pro Monat excl. USt. (€ 42,90 inkl. USt.)

**Containermiete 15 m<sup>3</sup> offen**

€ 35,40 pro Monat exkl. USt. (€ 38,94 inkl. USt.)

**Containermiete 15 m<sup>3</sup> geschlossen**

€ 50,90 pro Monat exkl. USt. (€ 55,96 inkl. USt.)

**Containermiete 27 m<sup>3</sup> offen**

€ 61,80 pro Monat exkl. USt. (€ 67,98 inkl. USt.)

**Containermiete 27 m<sup>3</sup> geschlossen**

€ 90,80 pro Monat exkl. USt. (€ 99,88 inkl. USt.)

**Containermiete 30 m<sup>3</sup> offen**

€ 107,60 pro Monat exkl. USt. (€ 118,36 inkl. USt.)

**Containermiete 30 m<sup>3</sup> geschlossen**

€ 138,10 pro Monat exkl. USt. (€ 151,91 inkl. USt.)

**Containermiete Presscontainer 20 m<sup>3</sup>**

€ 260 pro Monat exkl. USt. (€ 286 inkl. USt.)

**Abholpauschale**

€ 150 pro Abholung exkl. USt. (€ 169,73 inkl. USt.)

**Tarifgruppe II: Entsorgungsbeitrag**

Für die Aufwendungen des Verbandes zur Sammlung, Beförderung und Behandlung der Siedlungsabfälle, also die konkrete Leistungsanspruchnahme, ist ein Entsorgungsbeitrag zu entrichten, der sich nach der Art und Anzahl der festgesetzten Müllsammelgefäße (Container) oder Müllsäcke zur Entsorgung der Siedlungsabfälle (Restabfälle) bzw. der Entsorgung der biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) richtet.

**A) Entsorgungsbeitrag für die Sammlung, Beförderung und Behandlung von Siedlungsabfällen (Restabfällen) mittels Müllsammelgefäßen****Vierwöchentliches Abfuhrintervall**

	Netto	10 % USt.	Brutto
120 Liter	€ 41,70	€ 4,17	€ 45,87
240 Liter	€ 83,40	€ 8,34	€ 91,74
770 Liter	€ 291,90	€ 29,19	€ 321,09
1100 Liter	€ 417	€ 41,70	€ 458,70

**B) Entsorgungsbeitrag für die Sammlung, Beförderung und Behandlung von Siedlungsabfällen (Restabfällen) mittels Müllsäcke**

	Netto	10 % USt.	Brutto
25 Säcke à 60 Liter	€ 41,70	€ 4,17	€ 45,87

**C) Entsorgungsbeitrag für die Sammlung, Beförderung und Behandlung von Siedlungsabfällen (Restabfällen) bei Großanfallstellen mittels Container**

Siedlungsabfälle (Restabfälle) und Abfälle ohne Verletzungsgefahr aus Spitälern  
€ 102,80 pro Tonne exkl. USt. (€ 113,08 inkl. USt.)

#### **D) Entsorgungsbeitrag für die Sammlung, Beförderung und Behandlung von biogenen Siedlungsabfällen (Bioabfällen) mittels Müllsammelgefäßen**

##### **14-tägliches Abfuhrintervall**

	Netto	10 % USt.	Brutto
80 Liter	€ 54,90	€ 5,49	€ 60,39
120 Liter	€ 82,40	€ 8,24	€ 90,64
240 Liter	€ 164,80	€ 16,48	€ 181,28

#### **E) Entsorgungsbeitrag für die Entsorgung von biogenen Abfällen mittels Müllsäcke**

##### **14-tägliches Abfuhrintervall**

	Netto	10 % USt.	Brutto
25 Säcke à 60 Liter	€ 41,70	€ 4,17	€ 45,87

#### **Tarifgruppe III: Entsorgung in unregelmäßigen Intervallen**

Ist die Müllentsorgung in unregelmäßigen Abfuhrintervallen erforderlich, zB See- und Wochenendsiedlungen, Freibäder und dgl. errechnet sich der Müllbehandlungsbeitrag wie folgt:

##### **A) Grundbeitrag Siedlungsabfälle**

Im Falle der Entsorgung von Siedlungsabfällen bei Schwankungen der Abfuhrintervalle zwischen vierwöchentlicher und wöchentlicher Müllentsorgung aus dem 13. Teil des Müllbehandlungsbeitrages der Tarifgruppe I multipliziert mit der Anzahl der festgelegten jährlichen Abfahren, wobei das Produkt um 25 vH vermehrt wird.

##### **B) Entsorgungsbeitrag - Siedlungsabfälle (Restabfälle)**

Im Falle der Entsorgung von Siedlungsabfällen (Restabfällen) bei Schwankungen zwischen maximal 4-wöchentlicher und wöchentlicher Restmüllentsorgung aus dem 13. Teil des Müllbehandlungsbeitrages der Tarifgruppe II (Punkt A oder B) multipliziert mit der Anzahl der festgelegten jährlichen Abfahren, wobei das Produkt um 25 vH vermehrt wird.

##### **C) Entsorgungsbeitrag - Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle)**

Im Falle der Entsorgung von biogenen Abfällen bei Schwankungen der Abfuhrintervalle zwischen 14-täglicher und wöchentlicher Müllentsorgung aus dem 26. Teil des Müllbehandlungsbeitrages der Tarifgruppe II (Punkt C oder D) multipliziert mit der Anzahl der festgelegten jährlichen Abfahren, wobei das Produkt um 25 vH vermehrt wird.

##### **D) Einzelentsorgung mit Müllsammelgefäßen**

Diese ist nur in Ausnahmefällen nach einer gesonderten Anordnung durch den Burgenländischen Müllverband zulässig. Wird die öffentliche Müllabfuhr im Bereich von See- oder Feriensiedlungen, in denen die Aufstellung von Müllsammelgefäßen bei jedem Einzelobjekt aufgrund der Örtlichkeiten nicht möglich ist, in Form von Einzelentsorgungen von Müllsammelgefäßen durchgeführt, errechnet sich der Müllbehandlungsbeitrag wie folgt:

Die Kosten der erbrachten Entsorgungsleistung sind auf alle Beitragsschuldner (§ 63 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993) der jeweiligen Siedlung zu gleichen Teilen aufzuteilen.

1) Einzelentsorgung von Siedlungsabfällen (Restabfällen) pro Abholung

	Netto	10 % USt.	Brutto
120 Liter	€ 8,50	€ 0,85	€ 9,35
240 Liter	€ 17	€ 1,70	€ 18,70
770 Liter	€ 59,50	€ 5,95	€ 65,45
1100 Liter	€ 85	€ 8,50	€ 93,50

2) Einzelentsorgung von biogenen Siedlungsabfällen (Bioabfälle) pro Abholung

	Netto	10 % USt.	Brutto
80 Liter	€ 2,70	€ 0,27	€ 2,97
120 Liter	€ 4	€ 0,40	€ 4,40
240 Liter	€ 8	€ 0,80	€ 8,80

**Tarifgruppe IV: Entgelt für Einzelmüllsäcke**

Finden die anfallenden Siedlungsabfälle (Restabfälle und Bioabfälle) ausnahmsweise nicht zur Gänze im beigestellten Müllsammelgefäß Platz, sind Müllsäcke gegen Entgelt vom Verband zur Verfügung zu stellen.

**A) Müllsäcke für Siedlungsabfälle (Restabfälle)**

	Netto	10 % USt.	Brutto
pro Müllsack	€ 2,50	€ 0,25	€ 2,75

**B) Müllsäcke für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle)**

	Netto	10 % USt.	Brutto
pro Müllsack	€ 2,50	€ 0,25	€ 2,75

**§ 4**

**Gemeinsame Regelungen:**

- a) Erfolgt die Entsorgung von Siedlungsabfällen nach Sondervereinbarung in kürzeren als den in den Tarifgruppen genannten Intervallen, beträgt der Müllbehandlungsbeitrag aliquot ein Vielfaches und kann das Produkt bei Erschwernis oder bei erhöhtem Entsorgungsaufwand um 25 vH vermehrt werden.
- b) Für alle Tarifgruppen gilt, dass der Burgenländische Müllverband, im Falle einer vom Benutzer gewünschten Umstellung einer bestehenden Gefäßausstattung, einen Abholbeitrag von € 48 exkl. USt. (€ 52,80 inkl. USt.), einheben kann. Der Abholbeitrag entfällt, wenn der Kunde den Gefäßtausch ab einer Betriebsstätte des Burgenländischen Müllverbandes oder einer in seinem Auftrag betriebenen Betriebsstätte selbstständig vollzieht.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Verlautbarung im Landesamtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Verbandsversammlung des Burgenländischen Müllverbandes vom 12. Dezember 2020 betreffend die Einhebung eines Müllbehandlungsbeitrages - verlautbart am 22. Jänner 2021 im Landesamtsblatt für das Burgenland, 3. Stück, außer Kraft.

Für den Burgenländischen Müllverband:  
**Bgm. Lampel**                      **Bgm. Rosner**  
**Verbandsobmann**            **Verbandsobmannstellvertreter**

## Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgld.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgld.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

